

## WASSERLIEFERUNGSVERTRAG

zwischen

**der Harzwasser - Kommunale Wasserversorgung GmbH & Co. KG in Syke,**

vertreten durch die geschäftsführende Komplementärin,  
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführung,  
nachstehend "HKW" genannt,

und

**Samtgemeinde Oderwald in Börßum**

nachstehend "Sonderkunde" genannt,

### Präambel

Dieser Wasserlieferungsvertrag, nachstehend "Vertrag" genannt, regelt die zwischen der HKW und dem Sonderkunden vereinbarten wirtschaftlichen Bedingungen der Trinkwasserlieferung. Die technischen Bedingungen dieser Wasserlieferung sind jeweils in Anschlussverträgen zwischen dem Sonderkunden und der Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim, (nachfolgend "HWW" genannt) geregelt. Der Wasserlieferungsvertrag gilt nur in Verbindung mit dem Anschlussvertrag.

Dem Sonderkunden ist bekannt, dass dieser Wasserliefervertrag nur durch den zwischen der HKW und der HWW geschlossen Bündelwasserliefervertrag möglich ist.

### § 1

#### Gegenseitige Verpflichtung

1. Die HKW verpflichtet sich, dem Sonderkunden eine Wassermenge bis zu

**90.000 m<sup>3</sup> /Jahr**

aus dem regionalen Trinkwasserverbundsystem der HWW (Wassertransportleitungen Söse-Süd, Söse-Nord I / Grane-West, Ecker / Grane-Ost, Söse-Nord II / Ristedt, Ramlingen) zu liefern.

Die Gesamtentnahme an den einzelnen Übergabestellen ist zunächst auf die im Anschlussvertrag genannten Werte beschränkt.

Eine Menge bis zu 120 % der vorgenannten Menge (Mehrmenge 18.000 m<sup>3</sup>) wird nach Können und Vermögen der HWW sowie den Regelungen des Vertrages zwischen HKW und HWW geliefert.

2. Der Sonderkunde verpflichtet sich, ab Vertragsbeginn mindestens

(80 % der Vertragsmenge) 72.000 m<sup>3</sup>/Geschäftsjahr

zu bezahlen.

3. Dieser Vertrag gilt ausschließlich für die Trinkwasserlieferung der HKW in die Versorgungsgebiete des Sonderkunden in ihrer räumlichen Ausdehnung zum Stichtag 31. Dezember 2001 sowie der zum genannten Stichtag bereits von dem Sonderkunden mitbelieferten Versorgungsgebiete dritter Wasserversorgungsunternehmen.
4. Die Substitution von selbstgewonnenem Trinkwasser (Eigenförderung des Sonderkunden) bzw. von Trinkwasserbezug des Sonderkunden von Dritten sowie die künftige Belieferung von dritten Versorgungsunternehmen durch die Sonderkunden mit Trinkwasser der HWW/HKW in Versorgungsgebieten, in denen bis dahin noch kein Trinkwasser der HWW/HKW verteilt wird, wird im Einzelfall geregelt, um die spezifischen Gegebenheiten der zu akquirierenden Wasserversorgung einvernehmlich berücksichtigen und zielführend gestalten zu können. Eine Belieferung von Versorgungsgebieten, die nicht in den in § 1 Ziffer 3 festgelegten Bereich fallen und bereits mit Trinkwasser der HWW versorgt werden, ist ausgeschlossen.

## § 2 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt an den im Anschlussvertrag festgelegten Übergabestellen (Anschlussstellen) des Sonderkunden.
2. Die angegebenen Drücke sind jeweils vor den in den Übergabestellen vorhandenen Druckminderer- oder Regelventilen gemessen. Diese Leitungsdrücke sind durch das regionale Trinkwasserverbundsystem der HWW vorgegeben.

Soweit systembedingt unter diesen Druckverhältnissen an den Übergabestellen über den dort für den jeweiligen Sonderkunden erforderlichen Einspeisungsdruck hinausgehend leitungsseitig noch überschüssiger Druck verfügbar ist, steht dessen wirtschaftliche Nutzung der HWW zu.

Die Einstellung der Druckminderer- oder Regelventile bzw. die Regelung der Energiegewinnungsanlagen erfolgt durch die HWW.

3. Für vorhandene Einzelanschlüsse (direkte Belieferung von abgelegenen Einzelkunden im Versorgungsgebiet des Sonderkunden aus der Wassertransportleitung der HWW) gelten folgende Sonderbedingungen:

Für die Bezüge erhebt die HKW einen Zuschlag von € 0,50/m<sup>3</sup> (Nettobetrag). Die Berechnung erfolgt zusammen mit den Bezügen der anderen vertraglichen Übergabestellen.

4. Die räumliche Lage der Übergabestellen geht aus Anlage 1 des Anschlussvertrages (Messtischblattausschnitt) hervor.

**§ 3**  
**Wasserpreis**

1. Der Wasserpreis (Nettopreis im Sinne des Umsatzsteuergesetzes), geltend an den in der Anlage aufgeführten Übergabestellen, beträgt:

<u>Lieferjahr</u>	<u>€/m<sup>3</sup></u>	
2002	0,1890	für die ersten 44.000 m <sup>3</sup>
2002	0,2605	für weitere 68.000 m <sup>3</sup>
2003	0,401	
2004	0,409	
2005	0,412	
2006	0,420	
2007	0,428	
2008	0,436	
2009	0,444	
2010	0,447	
2011	0,455	
2012	0,463	
2013	0,471	
2014	0,479	
2015	0,487	
2016	0,495	

Über die in § 1 Ziffer 1 genannte Jahresmenge hinausgehende außervertraglich gelieferte Mehrmengen werden bis zu einer Mehrmenge von 18.000 m<sup>3</sup>/Jahr (Gesamtmenge von 108.000 m<sup>3</sup>/Jahr) ebenfalls zum oben genannten Wasserpreis abgerechnet. Die Lieferung der außervertraglichen Mehrmenge erfolgt nach technischem Können und Vermögen der HWW.

Neben dem vertraglich vereinbarten Wasserpreis (Nettopreis) wird die Wasserentnahmegebühr nach dem Niedersächsischen Wassergesetz jeweils monatlich mit in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage ist die nach dem Bündelliefervertrag zwischen der HKW und HWW fällige Wasserentnahmegebühr unter Beachtung der Spülwasserverluste.

Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert berechnet.

2. Die HKW hat mit der HWW die nachfolgenden Wirtschaftlichkeitsklauseln vereinbart:
  - a) **Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem 1. September 2001 so erheblich, dass die vereinbarten Wasserpreise oder Bedingungen für die HKW oder die HWW nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der Wasserpreise oder Bedingungen (z. B. vereinbarte Wassermengen) vorbehalten. Die Vertragsparteien können im Verhandlungswege überprüfen, ob das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages noch gewahrt ist. Es besteht ein Anspruch auf einvernehmliche Veränderungen wirtschaftlich bedeutsamer Vertragskonditionen zum 1. Januar 2007 und zum 1. Januar 2012.**
  - b) **Wird die HWW steuerlichen Verpflichtungen, Ausgleichszahlungen oder anderen staatlich verursachten finanziellen Belastungen unterworfen, die sie bei Abschluss des Vertrages nicht erkennen konnte, so ist sie berechtigt, diese Belastungen anteilig an die HKW weiterzugeben. Entfallen oder vermindern sich diese Belastungen, ist die HWW verpflichtet, dies anteilig an die HKW weiterzugeben.**

Wird die HKW aufgrund der vorgenannten Klauseln be- bzw. entlastet, werden die Mehr- bzw. Minderaufwendungen dem Wasserpreis zugeschlagen bzw. von ihm abgezogen.

3. Die Ablesungen der Wasserzähler erfolgen am Ende eines jeden Monats durch die HWW, auf Wunsch im Beisein der HKW oder des Sonderkunden. Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt monatlich.

#### **§ 4**

##### **Dauer des Vertrages**

1. Die Lieferung an den Sonderkunden wird rückwirkend zum 1. Januar 2002 aufgenommen.
2. Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2016.

Erfolgt sechs Monate vor Ablauf des Vertrages keine schriftliche Kündigung, so läuft der Vertrag jeweils ein Jahr weiter und so fort.

3. Dem Sonderkunden ist bekannt, dass dieser Wasserliefervertrag auf Basis des Bündelwasserliefervertrages zwischen der HKW und HWW abgeschlossen ist. Im Bündelwasserliefervertrag sind Abnahmeverpflichtungen der HKW vereinbart. Der Sonderkunde verpflichtet sich deshalb, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Einstellung der eigenen Versorgungstätigkeit (z. B. durch Verkauf der Anlagen) wird der Sonderkunde das neue Versorgungsunternehmen verpflichten, in die Abnahmeverpflichtung dieses Vertrages einzutreten.
4. Eine Kündigung des Anschlussvertrages stellt den Sonderkunden nicht von den Verpflichtungen dieses Vertrages frei.

## § 5

### Schlussbestimmung

1. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende, zu ersetzen.
2. Die diesem Vertrag anliegende "Allgemeinen Lieferbedingungen" sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
3. Alle über die in diesem Vertrag getroffenen Abmachungen hinausgehenden Bestimmungen sind in Form eines schriftlichen Nachtragsvertrages zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Schriftformvereinbarungen selbst.
4. Der Bündelwasserliefervertrag zwischen der HKW und HWW enthält nachfolgende Wirksamkeitsklausel:
  - a) **Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass alle Gesellschafter der HKW, die zum Stichtag 31. Dezember 2001 Kunden der HWW sind, einen Anschlussvertrag mit der HWW unterschreiben, der die technischen Randbedingungen der Wasserlieferung regelt.**
  - b) **Sollten zum Stichtag 31. März 2002 noch nicht alle Gesellschafter der HKW, die zum Stichtag 31. Dezember 2001 Kunden der HWW sind, die von der HWW unterbreiteten technischen Anschlussverträge unterschrieben haben, so tritt der Bündelwasserlieferungsvertrag nur in Kraft, wenn die HWW mindestens so viele von Sonderkunden unterzeichnete Anschlussverträge vorliegen, dass 95 % der in § 1 Ziffer 1 (Bündelvertrag) genannten Wassermenge erfasst sind. Die HKW verpflichtet sich, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass noch ausstehende Unterzeichnungen der technischen Anschlussverträge unverzüglich erfolgen und der HWW zugesandt werden.**

**Der Vertrag mit dem Sonderkunden wird mit In-Kraft-Treten des Vertrages zwischen der HKW und der HWW wirksam.**

5. Sollten die in § 5 Ziffer 4 genannten Bedingungen zum Stichtag 31. März 2002 nicht erfüllt sein, werden unter Wegfall des Vertrages die bisherigen Lieferverhältnisse zwischen dem Sonderkunden und der HWW fortgesetzt. Bereits zu den Konditionen des Vertrages abgerechnete Liefermonate des Jahres 2002 werden auf Basis der bestehenden Lieferverhältnisse zwischen der HWW und dem Sonderkunden nachberechnet.
6. Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages tritt der (ggf.) noch bestehende Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Sonderkunden und der HWW vom 08.04.75/16.04.75 einschließlich seiner Nachtragsverträge außer Kraft. Die HKW ist ermächtigt, die dazu erforderlichen Erklärungen gegenüber HWW abzugeben.

Syke, den 17.04......2002

  
(Wiesch)

  
(Rippe)

als Vertreter des geschäfts-  
führenden Kommanditisten

**Wasserbeschaffungsverband  
Syker Vorgeest**

Börßum, den 01. März.....2002

**Samtgemeinde Oderwald**  
Der Samtgemeindebürgermeister

  
Spier



## **Allgemeine Lieferbedingungen zum Wasserlieferungsvertrag**

zwischen

**der Harzwasser - Kommunale Wasserversorgung GmbH & Co. KG und  
den Sonderkunden**

### **1. Messung**

- 1.1 Die gelieferte Trinkwassermenge wird jeweils im Übergabeschacht an der Wassertransportleitung der HWW zu den jeweiligen Sonderkunden durch an die Abnahmeverhältnisse angepasste, beglaubigte Verrechnungswasserzähler gemessen.
- 1.2 Für die Zeit von Fehlanzeigen des Wasserzählers wird diejenige Bezugsmenge in Rechnung gestellt, die sich aus dem mittleren Tagesbezug nach der Auswechslung des Zählers bis zur nächsten planmäßigen, mindestens jedoch 14 Lieferungstage umfassenden Ablesung ergibt, sofern keine wesentlichen Abnahmeschwankungen während dieser Zeit aufgetreten sind. Liegen solche vor, so sind sie entsprechend zu berücksichtigen. Für die Nachverrechnung werden höchstens zwei vor der Reklamation gelegene Abrechnungszeiträume berücksichtigt.

### **2. Zahlungsbedingungen**

- 2.1 Die Zahlungen sind bis zum 10. des dem Verrechnungszeitraum folgenden Monats durch Überweisung zu leisten. Der Einzug durch die HKW nach dem Lastschriftenverfahren ist möglich.

- 2.2 Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist die HKW berechtigt, unbeschadet weitergehenden Ansprüche, ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz-DÜG- vom 9. Juni 1998, BGBl. I S. 1242 in Verbindung mit der Basiszinssatz-Bezugsgrößenverordnung vom 10. Februar 1999, BGBl. I S. 139) zu beanspruchen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an welchem der HKW der Betrag gutgeschrieben ist.
- 2.3 Hinsichtlich der Bezugsmengen und deren Verrechnung gilt das Geschäftsjahr der HKW (1. Januar bis 31. Dezember).

### **3. Rechtsstreit**

Bei allen Streitigkeiten, welche aus dem Wasserlieferungsvertrag zwischen beiden Parteien entstehen, entscheiden die ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Syke.

Ausgenommen hiervon bleiben Streitigkeiten über die Wasserqualität, über die das Umweltbundesamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, endgültig entscheidet. Die Kosten der Heranziehung dieser Stelle trägt der unterliegende Teil.

Syke, den 17.4.2002

**1. Nachtrag zum  
Wasserliefervertrag**

zwischen der

**Harzwasser – Kommunale Wasserversorgung GmbH**  
(vormals Harzwasser – Kommunale Wasserversorgung KG)  
- vertreten durch die Geschäftsführung –  
(nachstehend „HKW“ genannt)

und der

**Samtgemeinde Oderwald**  
(nachstehend „Sonderkunde“ genannt)  
vom 01.03.2002 / 17.04.2002

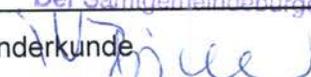
**§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:**

Die HKW wird bei Unterschreiten der vorgenannten Menge solange nicht den in § 3 Abs. 1 genannten Wasserpreis zur Abrechnung bringen, wie die HKW ihrerseits nicht aus dem Unterschreiten der vertraglichen Mindestabnahmemenge gegenüber der Harzwasserwerke GmbH, Hildesheim, in Anspruch genommen wird. Die Differenz aus Mindestabnahmemenge und tatsächlicher Absatzmenge wird stattdessen mit 0,040 €/cbm bzw. ab dem 1. Januar 2010 mit 0,035 €/cbm abgerechnet.

Syke, 19.01.2009  
Ort, Datum

  
HKW GmbH

Börsum, 23.02.2009  
Ort, Datum

**Samtgemeinde Oderwald**  
Dahlgrundweg 5  
38312 Börsum  
Der Samtgemeindegemeindevorstand  
  
Sonderkunde